Bundesrat Drucksache 100/8/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 14 (§ 233 a AO - neu)

Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 233 a Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
"Führt die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer zu einer Steuernachforderung oder Steuererstattung, ist diese zu verzinsen, wenn der Unterschiedsbetrag fünftausend Deutsche Mark übersteigt."

Begründung:

Mit dieser Formulierung werden Bagatellbeträge von der Verzinsung ausgenommen. In vielen Fällen wird damit ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden. Die Bagatellgrenze dient auch der Vermeidung bzw. Minderung unbilliger

...

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Härten und trägt in erheblichem Maße dazu bei, vor allem bei Außenprüfungen die Bereitschaft der Steuerpflichtigen zur Verständigung zu erhalten. Besonders Mittel- und Kleinbetriebe unterliegen einem längeren Prüfungsturnus. Fallen Prüfungen über Jahre hinaus aus oder werden einzelne Betriebe nicht geprüft, so wird die in der Nacherhebung von Steuern liegende relative Benachteiligung der geprüften Steuerpflichtigen gegenüber den nicht geprüften durch die Verzinsung der Nachforderung noch verschärft. Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 233 a Abs. 1 Satz 1 AO wird diese relative Benachteiligung besonders bei den Mittel- und Kleinbetriegen gemildert.

b) In § 233 a Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
"Der Zinslauf beginnt 18 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist."

Begründung:

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis können die Finanzämter die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen in einem vereinfachten Verfahren bis 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, verlängern. Diese Frist ist in sehr vielen Fällen vonnöten, um die Steuerberater bei der Erstellung der Steuererklärungen nicht in einem sachwidrigen und unzumutbaren Zeitdruck zu bringen.
Mit einer Karenzzeit von nur 15 Monaten wird die Intention des Gesetzes, die Erfüllung der Erklärungspflichten durch die Steuerpflichtigen und ihre Berater im Rahmen der allgemeinen

...

Fristverlängerungen sowie auch die daran anschließenden Veranlagungen der Finanzämter von der Verzinsung unbelastet zu lassen,nicht erreicht. Bei Ausschöpfen der allgemeinen Fristverlängerung wird ein kurzzeitiger Zinslauf nicht zu vermeiden sein. Dies führt nicht nur zu einer unnötigen Verärgerung des Steuerpflichtigen, sondern auch zu einem völlig überflüssigen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, bei der Bearbeitung einer erheblichen Anzahl von Bagatellfällen.